

## Information zur Anfertigung externer Abschlussarbeiten

### Empfehlung für die Durchführung externer Arbeiten

Generell wird empfohlen, **möglichst keine Abschlussarbeiten, bei denen eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden muss**, anzunehmen. Die Geheimhaltungsvereinbarung kann unter Umständen dazu führen, dass bei anschließenden Bewerbungen die eigene Arbeit nicht weitergegeben werden darf und nicht in einem Vortrag vorgestellt werden darf.

Wenn man gerne bei einer Firma eine Abschlussarbeit durchführen möchte, sollte man immer um Themen bitten, die ohne eine Geheimhaltungsvereinbarung durchgeführt werden können.

### Detailliertes Gespräch mit dem Betreuer an der Universität Ulm vor Beginn der Arbeit

Auf jeden Fall muss vor dem Beginn der externen Abschlussarbeit mit dem internen Betreuer an der Universität Ulm im Detail besprochen werden, ob dieser bereit ist überhaupt eine Arbeit mit Geheimhaltungsvereinbarung zu begutachten und falls ja unter welchen Bedingungen.

### Planung und Genehmigung

Rechtsgrundlage für das Anfertigen jeder Abschlussarbeit ist die fachspezifische Prüfungsordnung.

Soll eine Abschlussarbeit extern, d.h. bei einem Unternehmen oder einer anderen universitätsfremden Organisation, angefertigt werden, müssen die Studierenden beim Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Antrag dafür stellen. Für den Studenten heißt das so früh wie möglich, damit er möglichst früh weiß, ob die Arbeit wie geplant durchgeführt werden kann. Der formlose Antrag muss enthalten:

- eine Skizze des geplanten Vorhabens, welche die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität und der zeitlichen Durchführbarkeit im u.g. Sinne erlaubt.
- eine Liste der verwendeten Methoden
- eine Stellungnahme des Betreuers vor Ort zur angemessenen Betreuung und notwendigen Infrastruktur an der externen Institution.
- die Benennung der als externen und internen Betreuer fungierenden Personen mit deren Einverständniserklärung und Unterschrift

Abschlussarbeiten sind das abschließende Element des Studiums und keinesfalls als erster Teil der Berufstätigkeit oder als Praktikum zu verstehen. Mit dieser Prüfungsleistung belegen die Studierenden den Erfolg ihrer akademischen Ausbildung und ihre Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss die Arbeit ein hohes Maß an kreativer Eigenleistung der Studierenden aufweisen.

Jede Abschlussarbeit muss von Anfang an von einem Hochschullehrer betreut werden. Die Hochschullehrer sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, eine externe Abschlussarbeit zu betreuen. Vor Konkretisierung der Aufgabenstellung mit einem Unternehmen müssen die Studierenden Thema und Randbedingungen der Betreuung mit einem Hochschullehrer abschließend klären. Die Studierenden haben sicherzustellen, dass die Abschlussarbeit den wissenschaftlichen Ansprüchen der Universität genügt und sie vor Ort nicht im Tagesgeschäft vereinnahmt werden. Deshalb müssen sie Themenstellung und Arbeitsplan sorgfältig mit dem betreuenden Hochschullehrer im Vorfeld abstimmen, d.h. vor Beginn der Arbeit! Die Note der Abschlussarbeit orientiert sich vor allem an der Wissenschaftlichkeit der Arbeit.

## **Geheimhaltung**

Häufig verlangt das Unternehmen die ausdrückliche Zusicherung, dass Informationen geheimgehalten werden. Dann kann es erforderlich sein, vor Beginn der Arbeit vertragliche Regelungen zwischen dem Studierenden und dem Unternehmen bzw. zwischen der Universität und dem Unternehmen zu treffen.

Was eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Universität und Unternehmen betrifft, so ist zu bedenken, dass alle Universitätsangehörigen, die Einsicht in die Arbeit nehmen können oder müssen, ohnehin der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Ein öffentliches Einstellen der Abschlussarbeiten in der Universitätsbibliothek erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag der Studierenden. In einzelnen Studiengängen gibt es hochschulöffentliche Abschlusskolloquien, auf Wunsch der Studierenden kann aber in derartigen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies sicher zu stellen liegt ggf. allein in der Verantwortung des Studierenden, der eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen hat.

Die Universität Ulm verfügt über eine Mustervereinbarung, die auf Wunsch der Unternehmen in Fall von externen Abschlussarbeiten abgeschlossen werden kann.

Was eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Studierenden und Unternehmen betrifft, so verwenden die Unternehmen üblicherweise eigene Muster, in denen sowohl die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als auch die Geheimhaltung der Abschlussarbeit geregelt ist. In ihrem eigenen Interesse sollten die Studierenden darauf achten, dass die Regelung bezüglich ihrer Abschlussarbeit befristet ist. Solange die Studierenden verpflichtet sind, ihre eigene Abschlussarbeit geheim zu halten, gilt dies auch für den Fall von Vorstellungsgesprächen gegenüber möglichen Arbeitgebern oder Präsentationen für weiterführende Studiengänge (Master, Promotion).

## **Urheberrechte**

Urheber einer Abschlussarbeit ist der/die Studierende, d.h. nur diese/r ist befugt über alle damit verbundenen Rechte zu verfügen.

Studierende müssen darauf achten, ob sie in ihren Arbeiten Arbeitsergebnisse der Universität, z.B. Know-How, Software, Erfindungen, nutzen. An diesen behält die Universität alle Rechte, die Studierenden können über diese nicht verfügen, auch nicht zu Gunsten des Unternehmens.

Wenn die Studierenden die Nutzungsrechte an ihren eigenen Arbeitsergebnissen auf das Unternehmen übertragen, so können sie selbst nicht mehr darüber verfügen. Für eventuell anschließende Master- oder Doktorarbeiten haben ihre – ursprünglich eigenen – Ergebnisse dann nutzungsrechtlich den gleichen Status wie fremde Ergebnisse, d.h. möglicherweise müssen Lizenzen dafür vereinbart werden.

## **Unfallversicherung**

Während der Arbeit in einem externen Unternehmen besteht für die Studierenden seitens der Universität kein Versicherungsschutz. Die Studierenden müssen ihre Versicherungssituation daher vor Beginn der Abschlussarbeit klären.